Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3560

A02

18. Juni 2020

Für die Mitglieder des Ausschusses für
Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
des Landtags Nordrhein-Westfalen

91. Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen am Freitag, 19. Juni 2020

Tagesordnungspunkt
Coronavirus und die Auswirkungen auf die Kommunen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage sende ich Ihnen den o. g. Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkbg.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bericht der Landesregierung an den
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
des Landtags Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung am 19. Juni 2020

Aktualisierung des Berichts
„Coronavirus und die Auswirkungen auf die Kommunen“
Ursprungsbericht: Vorlage 17/3324 vom 6. Mai 2020

Vorbemerkung:

Die folgenden Ausführungen geben den aktuellen rechtlichen Stand zum 17. Juni 2020 wider. Aktualisierungen zu den Antworten auf die Anfragen 1 bis 4 sind gegenüber dem Ursprungsbericht nicht erforderlich.

Frage 5: **Zuständig für die Erstattung von Verdienstausfall nach § 56 IfSG sind nach 8 ZVO-IfSG die Landschaftsverbände. Wer trägt die dadurch entstehenden Kosten? Ist ggf. eine Kostenerstattung durch Bund/Land geplant?**

Antwort: Hinsichtlich der Antwort auf die Frage 5 ist insoweit zu aktualisieren, dass nunmehr der Bund im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie eine hälftige Kostentragung für die bis Ende 2020 entstehenden Aufwendungen zugesagt hat. Dies gilt auch im Hinblick auf die durch das Corona-Steuerhilfegesetz verlängerte mögliche Bezugsdauer für Entschädigungen.

Frage 6: **Wie sollen Kommunen mit kommunalen Gremiensitzungen umgehen?**

Antwort: Es wird auf den öffentlich zugänglichen aktualisierten Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 2. Juni 2020 verwiesen (vgl. https://www.mhkbg.nrw/sites/default/files/media/document/file/2020-06-02_MHKBG-2_Sitzungsdurchfuehrung_Kommunen.pdf).

Frage 7: **Wie sollen Kommunen mit verkaufsoffenen Sonntagen verfahren?**

Antwort: Die Möglichkeit von zeitlich begrenzten Sonntagsöffnungen u.a. für Geschäfte des Einzelhandels für Lebensmittel und des Großhandels wurde durch die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) bis zum 10. Mai 2020 eröffnet, um die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs sicherzustellen. Dies ist seit dem 11. Mai 2020 nicht mehr notwendig und dementsprechend nicht mehr vorgesehen.

Die Regelungen des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW) haben weiterhin Bestand. Nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW darf ein verkaufsoffener Sonntag bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses festgesetzt werden und stattfinden.

Um die Chance zu bieten, die fehlenden Umsätze im Einzelhandel zum Teil auszugleichen, wird geprüft, ob vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie Möglichkeiten für verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage im Rahmen des LÖG NRW unter Berücksichtigung der Vorgaben des Infektionsschutzes in Betracht kommen.

Frage 8: **Wie haben Parteien mit Aufstellungsveranstaltungen für die Kommunalwahl zu verfahren? Ist eine Verschiebung/Verlängerung der Fristen beabsichtigt?**

Antwort: Bei Aufstellungsversammlungen haben die Parteien und Wählergruppen § 13 der aktuell geltenden CoronaschutzVO (ab 15. Juni 2020, s. Siebte Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 10. Juni 2020, GV. NRW. S. 382) zu beachten.

Nach Absatz 1 sind bei Veranstaltungen und Versammlungen mit bis zu 100 Teilnehmern geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, sicherzustellen. Zudem ist in geschlossenen Räumen die einfache Rückverfolgbarkeit (§ 2a Absatz 1 CoronaschutzVO, Erfassung von Namen, Adressen und Telefonnummern der Teilnehmer sowie 4-wöchige Aufbewahrung) sicherzustellen. Wenn die Teilnehmer während der Veranstaltung oder Versammlung auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit (§ 2a Absatz 2 CoronaschutzVO, zusätzlich zu Absatz 1 Festlegung eines festen Sitzplanes) ersetzt werden. Bei Aufstellungsversammlungen in geschlossenen Räumen außerhalb des Sitzplatzes ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Seit dem 15. Juni bedürfen Aufstellungsversammlungen mit mehr als 100 Teilnehmern nach § 13 Absatz 2 eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts (§ 2b CoronaschutzVO), das mindestens die Maßgaben für Aufstellungsversammlungen nach § 13 Absatz 1 absichert.

Mit § 6 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29. Mai 2020 (GV. NRW S. 379) hat der Landtag den Stichtag für die Einreichung von Wahlvorschlägen vom neunundfünfzigsten Tag vor der Wahl auf den achtundvierzigsten Tag vor der Wahl verschoben. Damit haben die Wahlvorschlagsträger elf Tage mehr Zeit für die Vorbereitungen ihrer Wahlteilnahme erhalten.

Frage 9: **Wie stellt sich die Sachlage bei Forderungen von Eltern auf Erstattung ihrer Kitagebühren dar?**

Antwort: Es wird auf die Pressmitteilung des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 26. Mai 2020 verwiesen:
https://www.mkffi.nrw/pressemitteilung/kindertagesbetreuung-land-und-kommunen-erlassen-haelfte-der-elternbeitraege-fuer

Frage 10: **Welche Maßnahmen hält die Landesregierung für geeignet, insbesondere die Stärkungspaktkommunen aufgrund zu erwartender Gewerbesteuereinbrüche auf dem Weg ihrer Haushaltskonsolidierung zu unterstützen?**

Antwort: Die Landesregierung hat am 16. Juni 2020 den Entwurf des „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ beschlossen. Hiernach sollen die am Stärkungspakt teilnehmenden Städte und Gemeinden im Jahr 2020 durch zusätzliche Finanzmittel in Höhe von 342 Millionen Euro unterstützt werden.

Darüber hinaus werden insbesondere die Stärkungspaktkommunen von den am 3. Juni 2020 beschlossenen Entlastungen im Rahmen des Konjunkturpakets des Bundes profitieren. Zur Stärkung der Kommunen wird der Bund dauerhaft weitere 25 Prozentpunkte und insgesamt bis zu 75 Prozent der kommunalen Ausgaben für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende dauerhaft übernehmen.

Diese Maßnahme, für die sich die nordrhein-westfälische Landesregierung in den vergangenen zwei Jahren auf der Bundesebene vehement eingesetzt hat, stellt für die sozialstrukturell häufig überdurchschnittlich belasteten Stärkungspaktkommunen einen echten Befreiungsschlag dar.

Dies ist insbesondere den stetigen Bemühungen der Landesregierung zu verdanken, die bereits Im Jahr 2018 entsprechende Forderungen in den Bundesrat eingebracht und seitdem zusammen mit den Kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen immer wieder eingefordert hat.